Vereinssatzung



<u>Hubertusschützen Oberpiebing e. V.</u>

- § 1 Der Schützenverein "Hubertusschützen Oberpiebing e. V." verfolgt vorwiegend die Förderung des Schießsports. Der Satzungszweck wird im Besonderen durch die Abhaltung von geordnetem Schießbetrieb sowie durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
 - Der Verein ist bereits in das Vereinsregister beim AG Straubing eingetragen.
- § 2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 3 Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt. Einschränkungen auf bestimmte Personenkreise sind nicht statthaft.
 - Mitglied kann jeder beiderlei Geschlechts werden, der das 12. Lebensjahr vollendet hat.
- § 4 Die Einnahmen setzen sich zusammen aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, den Überschüssen aus Schießabenden und Veranstaltungen, ferner aus freiwilligen Spenden und dgl.

Zu Willenserklärungen die den Verein belasten, ist die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der Vorstandschaft notwendig.

Ausgaben bis zu 700.- € können vom 1. Schützenmeister bzw. im Vertretungsfall vom 2. Schützenmeister, in alleiniger Entscheidung vorgenommen werden.

Die Verwaltung des Vereins erfolgt nach demokratischen Gepflogenheiten; die Leitung des Vereins obliegt der Vorstandschaft. Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus:

- 1. Schützenmeister
- 2. Schützenmeister
- 1. Schriftführer

Jugendwart

Fahnenjunker

- 2. Schriftführer
- 3. Schriftführer
- 1. Kassier
- 2. Kassier

Bei vorübergehender Amtsniederlegung oder Tod des 1. Schützenmeisters wählt die Vorstandschaft eines ihrer Mitglieder einstweilig zur vorübergehender Geschäftsführung bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, bei der die Neuwahl erfolgt. Die Beschlüsse der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren.

- § 5 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- § 6 Die Aufnahme des Mitglieds erfolgt auf Grund schriftlichen Antrages. Bei der Aufnahme sind der Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr zu bezahlen. Die Austrittserklärung hat schriftlich beim ersten Schützenmeister oder dessen Vertreter zu erfolgen.

Den Ausschluss aus dem Verein kann auch die Vorstandschaft vornehmen bei groben oder wiederholten Vergehen gegen die Vereinssatzung. Dem Betroffenen ist vor dem Ausschluss und bei Einspruch auch vor der ordentlichen Mitgliederversammlung ausreichend Zeit zur Rechtfertigung zu geben.

§ 7 Alle Mitglieder haben in allen Versammlungen beratende und beschließende Stimme; sie sind Teilhaber am Vereinseigentum und Vereinsvermögen. Eine Sonderstellung einzelner Mitglieder bei der Benützung von Vereinseinrichtungen ist nicht statthaft.

Wählbar als 1. Schützenmeister sind nur Volljährige, in den Vereinsausschuss alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Der Jahresbeitrag kann in jeder Vereinsversammlung geändert werden. Ein Erlass der Gebühren kann nur in besonderen Fällen erfolgen.

- § 8 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 9 Die satzungsmäßigen Versammlungen zerfallen in:
 - 1) eine ordentliche Mitglieder-Jahresversammlung
 - 2) außerordentliche Mitgliederversammlungen
 - 3) Schießpflichtabende

Die ordentliche Mitglieder-Jahresversammlung findet jeweils im 1. Quartal jeden Jahres statt. Das Vereinsjahr schließt mit dem Tag der Jahres-Hauptversammlung.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt auf Beschluss der Vorstandschaft oder wenn 1/5 der Mitglieder mit Namen und Unterschrift unter Angabe des Zweckes, der Gründe usw. diese beantragen.

Ort und Zeit der Versammlungen sind durch Ortsanschlag und Veröffentlichung im Straubinger Tagblatt bekannt zugeben. Die Beschlüsse und Wahlen sind in das Protokollbuch einzutragen und vom 1. Schützenmeister zu unterzeichnen.

Bei der Beschlussfassung und Satzungsänderung entscheidet die <u>einfache</u> Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

In der Jahres-Hauptversammlung ist

 a) von der Vorstandschaft ein T\u00e4tigkeits- und Kassenbericht f\u00fcr das abgelaufene Vereinsjahr abzustatten

- b) alle 2 Jahre die Neuwahl der Vorstandschaft vorzunehmen. Zur Gültigkeit der Wahl des 1. Schützenmeister muss der Gewählte mehr als 50 v.H. der anwesenden Stimmen auf sich vereinigen. Ist durch Stimmenzersplitterung infolge mehrerer Vorschläge keine Stimmenmehrheit erreicht worden, so ist in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten vorzunehmen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.
- c) über den Jahresbeitrag des beginnenden Vereinsjahres Beschluss zu fassen-
- § 10 Jedes Mitglied ist haft- und unfallversichert. Schießen in angetrunkenem Zustand ist nicht statthaft. Nichtmitglieder können zum Schießen nicht zugelassen werden. Den Weisungen der Schießaufsicht ist Folge zu leisten.
- § 11 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen sozialen Zwecken zuzuführen. Den Beschluss über die künftige Verwendung des Vermögens hat die Auflösungsversammlung zu fassen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. und 2. Schützenmeister. Diese Vertreten den Verein nach außen und innen. Jeder ist alleinvertretungsbefugt. Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Schützenmeister nur bei Verhinderung des 1. Schützenmeisters vertreten soll. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zu einer gültigen Neuwahl im Amt.

§ 12 Diese Satzung tritt mit Genehmigung durch die Mitgliederversammlung am 25.03.2017 in Kraft.

Die bisher gültige Satzung vom 15.12.2012 tritt hiermit außer Kraft.

Oberpiebing, den 25.03.2017